

# I. Einleitendes.

## A. Geschichte des Tabaks.

Der Beginn des Tabakverbrauchs als Genußmittel liegt Jahrhunderte zurück. Nach Europa gelangte die erste Nachricht vom Tabak durch Kolumbus, der 1492 die Eingeborenen von Guanahani zylinderförmige Rollen von Tabakblättern, mit einem Maisblatt umwickelt, rauchen sah. Fra Romano Pane, den Kolumbus auf Haiti zurückgelassen hatte, machte 1496 Mittheilungen über die Tabakpflanze an Petrus Marthyr, und durch diesen gelangte sie 1511 nach Europa. Die Eingeborenen auf Haiti rauchten den Tabak als zusammengerollte Blätter oder zer schnitten aus langen Röhren. Diese oder die Maisblattrollen, sollen Tabacos geheißt haben, nach anderen soll der Name Tabak von der Insel Tabago oder von der Provinz Tabasco in Mittelamerika herrühren.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war das Rauchen in Spanien, Portugal, England und Holland bekannt, und weltliche und geistliche Mächte eiferten vergebens gegen seine weitere Verbreitung. 1622 brachten englische und holländische Truppen das Tabakrauchen nach dem Rhein und Main, von wo es durch den dreißigjährigen Krieg (1618—1648) bald in andere Teile Deutschlands gelangte.

1660 soll der Tabak zuerst in Deutschland und zwar bei Walsungen (Sachsen-Meinungen) regelrecht angebaut worden sein, nachdem schon früher bei Strahburg i. G. Versuche gemacht waren.

Da der Tabakgenuß sich mehr oder minder als ein Luxus darstellt, wurde der Tabak frühzeitig Gegenstand der Besteuerung. Der um Geld verlegene Karl I. von England machte hiermit den Anfang. In Preußen wurde 1819 eine Abgabe von 1 Taler auf den Zentner Tabak gelegt. An Stelle dieser Gewichtsteuer, die vielfach hinterzogen worden war, trat am 29. März 1828 eine nach der Ertragsfähigkeit der Grundstücke abgestufte Flächensteuer. Diese Art der Besteuerung — jedoch mit einem einheitlichen Satze — wurde auch beibehalten, als eine gemein same Tabaksteuer für alle dem Zollverein angehöri gen Staaten durch Gesetz vom 26. Mai 1868 eingeführt wurde. Die Besteuerung nach der bebauten Fläche birgt jedoch eine Härte für die Besitzer wenig ertragreicher Grundstücke in sich. Unter diesem Gesichtspunkte kam das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 zustande, in dem die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für 1 qm nur für Grundstücke mit weniger als 4 Ar beibehalten